

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 4 an? —
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer verliest §. 5.

§. 5.

Die Verabfolgung der Entschädigungscapitale.

Die Verabfolgung der Entschädigungscapitale, beziehend-
lich nebst Zinscheinen und Zinsleihen, an die Betheiligten, ge-
schieht gegen deren Legitimation und Quittung durch die Lehn-
- und Hypothekenbehörden der betreffenden Güter und Grund-
-stücke, denen zu diesem Zwecke die Entschädigungsbeträge in
- Staatsschuldcheinen nebst Zinsbogen und beziehend-
-lich Baarschaft eingehändigt werden, wodurch sich die Verbindlichkeit des
- Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten erledigt.

Den beiden Lehnhöfen zu Dresden und Budissin bleibt über-
-lassen, sich bei den Auszahlungen der Bezirksämter und beziehend-
-lich Landgerichte zu bedienen.

Die rücksichtlich der geistlichen Grundstücke zu leistenden
- Entschädigungsbeträge werden an die betreffende Consistorial-
-behörde zur weiteren Verfügung verabfolgt.

Die Motive sagen:

Zu §. 5. Schon vorher wurde bemerkt, daß die Aushändi-
-gung der Entschädigungscapitale an die Betheiligten, theils we-
-gen der hierbei einschlagenden Rechte dritter Personen, theils in
- Betracht der zur Erhebung dieser Capitale Seiten der Betheilig-
-ten selbst erforderlichen und nicht selten mit Schwierigkeiten und
- Verzögerungen verbundenen Legitimation, nicht in allen Fällen
- gleich bei der Einführung der neuen Grundsteuer möglich sein
- möchte.

Es ist daher dieser Zeitpunkt lediglich auf die vom Staate
- zu geschehende Ausantwortung der Entschädigungscapitale an
- die mit deren weiterer Verabfolgung zu beauftragenden Gerichts-
-behörden zu beschränken gewesen, damit das desfallsige Geschäft
- nicht auf eine für die Einführung des neuen Systems nachtheilige
- und für die Verwaltung beschwerliche Weise in die Länge gezogen,
- die Staatscasse selbst aber gegen alle in dieser Beziehung etwa
- mögliche Ansprüche ausreichende Sicherstellung erlange.

Sind demnächst in dem Gesetzentwurfe die Lehn- und Hy-
-pothekenbehörden der betreffenden steuerfreien Güter und Grund-
-stücke als diejenigen Behörden genannt worden, durch welche die
- unmittelbare Auszahlung der Entschädigungssummen an die Be-
-rechtigten erfolgen soll, so ist die Regierung hierbei durch die
- Rücksicht geleitet worden, daß die Auszahlung der Entschädi-
-gungscapitale schon wegen der damit in Verbindung stehenden
- und der Natur der Sache nach nur von den Hypothekenbehörden
- zu veranstaltenden Wahrnehmung der Rechte der dritten Inter-
-essenten lediglich diesen Behörden übertragen werden könne.

Wenn ferner weder in dem Gesetze wegen Ausmittlung des
- steuerfreien Grundeigenthums vom 8. November 1838, noch in
- dessen Ausführungsverordnung die Legitimation der Anmel-
-der bestimmt vorgeschrieben, vielmehr in der 6. §. der letztern nur im
- Allgemeinen erwähnt worden ist, wer die Anmeldung zu besor-
-gen habe, so konnte auch die mit der Ausführung dieser Angele-
-genheit beauftragte Behörde zu dem Zwecke der bloßen Anmel-
-dung, bei der das Object die Hauptsache war, wollte sie nicht
- nutzlose Schwierigkeiten in die Sache bringen, in der Regel über
- den Legitimationspunkt einstweilen um so füglich hinweggehen,
- als derselbe doch jedenfalls bei Verabreichung der Entschädigung
- aufs Neue berücksichtigt und zur Erledigung gebracht werden
- mußte.

II. 11.

Referent Abg. Schäffer: Zu dieser §. hat sich die De-
-putation folgende Bemerkung erlaubt:

Zu §. 5. Diese §. enthält zugleich die Bestimmung, daß
- durch die Aushändigung der Entschädigungsbeträge an die Lehn-
- und Hypothekenbehörden die Verbindlichkeit des Staatsfiscus
- gegen die Entschädigungsberechtigten sich erledige.

Hiermit erklärt sich zwar die Deputation einverstanden,
- beantragt aber, um dies noch deutlicher hervorzuheben, die letz-
-tern Worte des ersten Satzes:

„wodurch sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen
- die Entschädigungsberechtigten erledigt.“

zu vertauschen mit folgender Fassung:

„durch die Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden
- erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen
- die Entschädigungsberechtigten.“

Abg. Sani: Gegen die vorgeschlagene Fassung habe ich
- ein Bedenken. Wenn es heißt: „durch die Empfangsbekannt-
-nisse der gedachten Behörden erledigt sich die Verbindlichkeit des
- Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten,“ so schließt
- dies die Möglichkeit nicht aus, daß dasjenige Gericht, welches das
- Geld in Empfang genommen hat, zur Auszahlung unfähig ist.
- Es ist mir wohl bekannt, daß der Staatsfiscus seine Jurisdiction
- vertritt, bei den Patrimonialgerichten läßt sich aber der Fall
- denken, daß eine Vertretung nicht zu erlangen ist, und ich glaube,
- daß das Bedenken beseitigt wäre, wenn eine Frist bestimmt und
- in der Verordnung ausgedrückt würde. Ich schlage daher die
- Fassung vor: „Nach Ablauf einer zugleich festzustel-
- lenden peremptorischen Frist von Ausstellung der
- Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden an
- erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen den Entschädi-
- gungsberechtigten.“ Wenn Sie es so fassen, so fällt die Befürchtung weg, welche nicht ganz
- ohne Grund ist.

Präsident D. Haase: Wenn ich recht verstanden habe, so
- soll das Amendement die Stelle des von der Deputation vorge-
- schlagenen vertreten.

Abg. Sani: Ergänzen oder abändern.

Präsident D. Haase: Das Amendement lautet so: „Nach
- Ablauf einer zugleich festzustellenden peremptorischen Frist von Aus-
- stellung der Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden an
- erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Ent-
- schädigungsberechtigten.“ Wird dasselbe unterstützt? — Wird
- hinreichend unterstützt.

Vizepräsident Eisenstuck: Nachdem das Amendement
- unterstützt ist, muß ich doch aufmerksam machen, daß die An-
- nahme sehr bedenklich sei. Man scheint die Ansicht, welche die Re-
- gierung in der Gesetvorlage hatte, und welche von der Deputation
- angenommen worden ist, ganz zu verkennen, wenn man glaubt,
- daß durch diese Befreiung, welche der Staat in seiner Eigenschaft
- als Staat hat, er auch der Vertretung der Staatsdiener und
- Staatsbehörden enthoben werde, an welche die Entschädigungen
- der Steuerfreien gelangen. Das scheint mir verwechselt zu
- werden mit der Verpflichtung der Vertretung, welche dem Staate

2